



GELDWÄSCHEPRÄVENTION

– EIN THEMA FÜR MICH?



Kurzübersicht
für Güterhändler, Immobilienmakler und andere
Nichtfinanzunternehmen¹

¹ Dieses Merkblatt gilt nicht für Veranstalter und Vermittler von Glücksspielen!

A. Geldwäscheprävention – Ein Thema für mich?!

Das Gesetz über das Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten (Geldwäschegesetz - GwG) soll verhindern, dass Unternehmen für Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung missbraucht werden. Unter Geldwäsche versteht man das Einschleusen von illegal erwirtschafteten Vermögenswerten in den legalen Wirtschaftskreislauf, mit dem Ziel, die wahre Herkunft zu verschleiern.

Zur Verhinderung der Geldwäsche² müssen die Unternehmen in bestimmten, im Gesetz genannten Fällen, Informationen über die Identität ihrer Vertragspartner einholen (Know-your-Customer-Prinzip = Kenne Deinen Kunden). Sie müssen ihre Geschäftsbeziehungen auf Auffälligkeiten überwachen und interne Sicherungsmaßnahmen treffen, um Anhaltspunkte für Geldwäsche zu erkennen. Die dafür erforderlichen Maßnahmen sollen nicht nach einem starren Regelwerk, sondern risikoorientiert ergriffen werden, d. h. anhand einer individuellen Analyse soll der Verpflichtete die für seine Geschäftstätigkeit und Geschäftspartner typischen Risiken erkennen und den Missbrauch zu Geldwäschezwecken durch jeweils geeignete Maßnahmen verhindern.

Dieses Merkblatt gibt einen Überblick, welche Unternehmen als Verpflichtete³ im sog. Nichtfinanzsektor gelten und welche Pflichten zu erfüllen sind.

B. Wer ist vom Geldwäschegesetz betroffen?

Die von dem Geldwäschegesetz betroffenen Unternehmen werden als „Verpflichtete“ bezeichnet.

Zum Nichtfinanzsektor gehören unter anderem⁴ die folgenden Verpflichteten:

- **Güterhändler** (Personen, die gewerblich Güter veräußern, gleich auf wessen Namen oder Rechnung sie tätig sind)
- **Finanzunternehmen** im Sinne des § 1 Absatz 3 des Kreditwesengesetzes (KWG)
- **Versicherungsvermittler nach § 59 des Versicherungsvertragsgesetzes**, soweit sie Lebensversicherungen oder Unfallversicherungen mit Prämienrückgewähr vermitteln. Ausnahme: Versicherungsvermittler, die nach § 34d Absatz 3 oder 4 der Gewerbeordnung von der Erlaubnispflicht befreit sind (§ 2 Absatz 1 Nr. 8 GwG)
- **Immobilienmakler**, sofern sie gewerblich den Kauf oder Verkauf von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten vermitteln
- **Nicht verkammerte Rechtsbeistände** und registrierte Personen gemäß § 10 des Rechtsdienstleistungsgesetzes, bereits wenn sie für ihre Mandanten an der Planung

² Soweit im Folgenden der Begriff Geldwäsche verwandt wird, ist die Terrorismusfinanzierung davon ebenfalls erfasst.

³ Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichwohl für beiderlei Geschlecht.

⁴ Diese Aufzählung der Verpflichteten im Nichtfinanzsektor ist nicht abschließend. Einzelheiten dazu können Sie dem Gesetzestext zu § 2 Abs. 1 GwG entnehmen.

und Durchführung bestimmter Geschäfte mitwirken, beispielsweise bei der Verwaltung von Geld, Immobilien oder Wertpapieren (**beachten Sie bitte die unterschiedlichen Aufsichtszuständigkeiten in den Bundesländern**)

- **Dienstleister für Gesellschaften und Treuhandvermögen oder Treuhänder**, wenn sie bestimmte Dienstleistungen erbringen (zum Beispiel Gründung von Vorratsgesellschaften oder das Bereitstellen eines Sitzes, einer Geschäfts-, Verwaltungs- oder Postadresse).

C. Welche Pflichten kennt das Geldwäschegesetz?

- **Identifizierung des Vertragspartners und ggf. der für diesen auftretenden Personen** – Angaben zur Identität erheben und die Angaben anhand geeigneter Dokumente überprüfen,
- **Abklärung des Hintergrunds der Geschäftsbeziehung** - den Zweck und die angestrebte Art der Geschäftsbeziehung abklären, wenn dies nicht eindeutig erkennbar ist,
- **Ermittlung von wirtschaftlich Berechtigten**⁵ - abklären, ob der Vertragspartner für einen wirtschaftlich Berechtigten handelt und wenn ja diesen identifizieren,
- **Überwachung der Geschäftsbeziehung** - die Geschäftsbeziehung kontinuierlich überwachen und die dazu existierenden Informationen in angemessenen Zeitabständen aktualisieren,
- **Dokumentation** - alle erhobenen Angaben und eingeholten Informationen aufzeichnen und die Aufzeichnungen für mindestens 5 Jahre aufbewahren,
- **Entwicklung von internen Sicherungssystemen** - interne Sicherungssysteme und Kontrollen errichten, mithilfe derer die Verpflichteten Auffälligkeiten erkennen und Geldwäsche verhindern können,
- **Prüfung der Zuverlässigkeit der Mitarbeiter** – die Beschäftigten müssen Gewähr dafür bieten, dass die Vorschriften des GwG und interne Grundsätze eingehalten werden,
- **Sensibilisierung der Mitarbeiter** – Beschäftigte über aktuelle Methoden der Geldwäsche sowie die zu deren Verhinderung bestehenden Pflichten informieren und unterrichten,
- **Meldung von Verdachtsfällen:**
 - wenn Tatsachen darauf hindeuten, dass es sich bei den Vermögenswerten um Erträge krimineller Aktivitäten handelt oder die Vermögenswerte im Zusammenhang mit Terrorismusfinanzierung stehen,
 - wenn Tatsachen darauf schließen lassen, dass der Vertragspartner für einen wirtschaftlich Berechtigten handelt, dies aber nicht offen legt.

⁵ Näheres zu wirtschaftlich Berechtigten siehe § 3 GwG

Dieser Verdacht ist der Zentralstelle für Finanztransaktionen unverzüglich zu melden (§ 43 GwG). Der Geschäftspartner darf über die Verdachtsmeldung nicht informiert werden.

- **Bestellung eines Geldwäschebeauftragten** – Finanzunternehmen müssen einen Geldwäschebeauftragten und einen Vertreter bestellen und die Bestellung der zuständigen Aufsichtsbehörde mitteilen. Dies gilt auch für andere Verpflichtete, wenn die Aufsichtsbehörde dies anordnet.

Können bestimmte Sorgfaltspflichten nicht erfüllt werden, darf die Geschäftsbeziehung grundsätzlich nicht begründet oder fortgesetzt und keine Transaktion durchgeführt werden. Bestehende Geschäftsbeziehungen sind zu beenden. Für Güterhändler sieht das Gesetz Erleichterungen vor, Näheres hierzu können Sie den ausführlicheren Informationen, welche Sie auf der Homepage Ihrer Aufsichtsbehörde finden, entnehmen.

D. Aufsicht

Das Geldwäschegesetz sieht vor, dass die Aufsichtsbehörden die Einhaltung dieser Pflichten kontrollieren, bei Bedarf Maßnahmen anordnen und Zuwiderhandlungen mit Bußgeldern ahnden. Sie haben hierfür besondere Betretungs- und Kontrollrechte. Sie sind verpflichtet, der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen Verdachtsfälle zu melden (§ 44 GwG).

Kontakt und weitere Informationen:

Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion
Abteilung 2 - Kommunale und hoheitliche Aufgaben, Soziales
Referat 23 - Ordnungswesen, Hoheitsangelegenheiten, Lohnstelle ausländische Streitkräfte
Willy-Brandt-Platz 3
54290 Trier
Email: geldwaeschepraevention@add.rlp.de
Website: www.add.rlp.de

Herausgeber:

ADD Trier, Willy-Brandt-Platz 3, 54290 Trier
Stand: August 2017

Dieses Merkblatt soll - als Service Ihrer Aufsichtsbehörde – nur eine möglichst allgemein verständliche Hilfestellung geben und erhebt daher keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl es mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurde, kann keine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit übernommen werden. Grundlage ist das Geldwäschegesetz (GwG) vom 23. Juni 2017 (BGBl I, Nr. 39, S. 1822ff).